



Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 18. April 2025

Nummer 16

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	117
93	Genehmigung der Neufassung der zwischen den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Oer-Erkenschwick und Waltrop abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Fortführung der Hans-Christian-Andersen-Schule als Förderschule für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Schwerpunkt Sprache, sofern diese nicht nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes NRW die allgemeine Schule besuchen bzw. die Eltern nicht die Martin-Luther-King-Schule, Standort Oer-Erkenschwick (Förderschwerpunkt Sprache), als Förderort gewählt haben.	117
	94	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 119
	95	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 120
	E:	Sonstige Mitteilungen 120
	96	Aufhebung der Deutschen Stiftung für Schlafmedizin, Prävention und Rehabilitation mit Sitz in Münster 120

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

93 **Genehmigung der Neufassung der zwischen den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Oer-Erkenschwick und Waltrop abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Fortführung der Hans-Christian-Andersen-Schule als Förderschule für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Schwerpunkt Sprache, sofern diese nicht nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes NRW die allgemeine Schule besuchen bzw. die Eltern nicht die Martin-Luther-King-Schule, Standort Oer-Erkenschwick (Förderschwerpunkt Sprache), als Förderort gewählt haben.**

Mit Verfügung vom 08.04.2025 habe die nachstehend abgedruckte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Oer-Erkenschwick und Waltrop mit der Maßgabe genehmigt, dass diese erst am Tage nach der Veröffentlichung wirksam wird.

Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Fortführung der Hans-Christian-Andersen-Schule als Förderschule für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Schwerpunkt »Sprache«

Zwischen der **Stadt Castrop-Rauxel**, vertreten durch den Bürgermeister - nachstehend »Schulträger« genannt -, und

den **Städten Datteln, Waltrop und Oer-Erkenschwick**, vertreten durch den jeweiligen Bürgermeister -nachstehend »beteiligte Städte« genannt -, wird aufgrund

- der §§ 1, 23 — 25, 29 Abs. 4 und 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NW S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Ar-

tikel 5 des 3. NKF-Weiterentwicklungs-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2024 (GV NRW S. 136)

- in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 16. Schulrechtsänderungs-Gesetzes vom 23.02.2022 (GV NRW S. 250)

entsprechend den Beschlüssen
des Rates der Stadt Castrop-Rauxel vom 12.09.2024,
des Rates der Stadt Datteln vom 27.11.2024,
des Rates der Stadt Oer-Erkenschwick vom 29.08.2024
und
des Rates der Stadt Waltrop vom 10.10.2024

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der Fassung vom 25.04.2024 getroffen:

§ 1 (Schulträgerschaft, Schulstandorte)

- (1) Die beteiligten Städte übertragen der Stadt Castrop-Rauxel die gesetzliche Aufgabe der Beschulung aller innerhalb ihrer kommunalen Grenzen wohnenden Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Schwerpunkt »Sprache«, sofern diese nicht nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes NRW die allgemeine Schule besuchen bzw. die Eltern nicht die Martin-Luther-King-Schule, Standort Oer-Erkenschwick (Förderschwerpunkt Sprache), als Förderort gewählt haben.
- (2) Die Stadt Castrop-Rauxel übernimmt weiterhin nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 7 des Schulgesetzes NRW die Schulträgerschaft für eine Förderschule für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt »Sprache«.
- (3) Der Schulträger nutzt weiterhin für diese Förderschule das Schulgebäude an der Dresdener Straße 24 in Castrop-Rauxel.

§ 2 (Verbundschule als Ort der sonderpädagogischen Förderung)

Eltern von Kindern, die in den beteiligten Städten wohnen und bei denen die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 19 Abs. 5 des Schulgesetzes NRW positiv über einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt »Sprache« entschieden hat, können gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 SchulG diese Schule als Ort der sonderpädagogischen Förderung wählen.

Grundsätzlich soll die Beschulung ortsnah erfolgen, sofern pädagogische Gründe oder der Elternwille dem nicht entgegenstehen.

§ 3 (Schulorganisation, Schulbau und Schulbewirtschaftung)

- (1) Alle Angelegenheiten des Schulbaus und der Schulbewirtschaftung (inkl. Bereitstellung des städtischen Personals für Haustechnik, Reinigung, Sekretariat und gegebenenfalls Schulsozialarbeit) obliegen der Stadt Castrop-Rauxel. Die Stadt Castrop-Rauxel übernimmt weiterhin den IT-Service im Verwaltungsbereich sowie im pädagogischen Bereich.
- (2) Im Übrigen übernimmt der Schulträger die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Verbrauchsmaterialien, Mobiliar etc. sowie die erforderliche IT-Ausstattung. Er sorgt außerdem für die Schülerbeförderung.
- (3) Der Schulträger legt für den Standort die Sach- und Personalstandards einheitlich fest. Etwaige uneinheitliche Bedingungen werden zeitnah angepasst.

§ 4 (Mitwirkung der beteiligten Städte)

- (1) Der Schulträger hat die beteiligten Städte über alle schulorganisatorischen Maßnahmen gem. § 81 SchulG NRW rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Die beteiligten Städte haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- und Finanzplanes des Schulträgers für die Hans-Christian-Andersen-Schule. Hierzu legt der Schulträger alle notwendigen Unterlagen bis zum 31.08. eines jeden Jahres vor.
- (3) Die beteiligten Städte verpflichten sich, Einvernehmen über die Aufstellung der jeweiligen Haushalts- und Finanzplanung herbeizuführen. Das Einvernehmen kann nur aus wichtigem Grunde versagt werden.
- (4) Die Entscheidung über die Besetzung der Schulleiterin oder des Schulleiters im Rahmen der Zuständigkeiten des § 61 des Schulgesetzes NRW obliegt der oberen Schulaufsichtsbehörde.
- (5) Die Partnerstädte verabreden sich einmal im Jahr unabhängig von konkretem Gesprächsbedarf zu einem Runden Tisch.

§ 5 (Abrechnung der betriebsnotwendigen Aufwendungen)

- (1) Die beteiligten Städte verpflichten sich, dem Schulträger sämtliche betriebsnotwendigen Aufwendungen inklusive Schülerfahrkosten gemäß einer im Nachgang des abzurechnenden Jahres gefertigten Kostenaufstellung (abzüglich anzurechnender Erträge) im Zusammenhang mit dem Bestehen und der Fortführung der Förderschule zu erstatten. Sollten sich unterjährig erhebliche Abweichungen abzeichnen, zeigt der Schulträger dies den Partnerstädten unverzüglich an und stimmt das weitere Vorgehen mit ihnen ab. Die beteiligten Städte sind sich einig, dass anrechenbare Erträge im Sinne des Satzes 1 nur solche Erträge sind, die für gesonderte Leistungen

erzielt werden (z. B. Elternbeiträge o. ä.). Ausdrücklich nicht anrechenbar sind Erträge, die aus der Auflösung von Sonderposten (z. B. aus der Schul- und Bildungspauschale, aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes oder aus dem Programm „Gute Schule 2020“) entstehen, die dem Schulträger zur Verwendung und nach eigenem Ermessen zur Verfügung gestellt werden. Ausgenommen sind zweckgebundene und auf diese Schule bezogene Fördermittel. Sofern Zweifel bestehen, ob Erträge anrechenbar im Sinne des Satzes 1 sind, verpflichten sich die beteiligten Kommunen zu einer einvernehmlichen Lösung im Sinne dieses Vertrages. Die Regelungen des § 7 Abs. 1 gelten entsprechend.

- (2) Verwaltungsgemeinkosten werden pauschal mit 15 % der konsumtiven Aufwendungen in Ansatz gebracht.
- (3) Die nach den Abs. 1 und 2 verbleibenden Nettoaufwendungen werden auf den Schulträger und die beteiligten Städte entsprechend dem Verhältnis der zum 15.10. des Schuljahres aus jeder Stadt beschulten Kinder aufgeteilt. Zugewiesene Kinder aus anderen als den Partnerstädten werden in der Aufteilung nicht berücksichtigt.
- (4) Die beteiligten Städte leisten vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Abschlagszahlungen an den Schulträger. Die Abschlagszahlungen ergeben sich aus den gem. § 4 Abs. 2 abgestimmten Nettoaufwendungen der konsumtiven Haushaltsplanung für das jeweils laufende Haushaltsjahr.
- (5) Die Abrechnung erfolgt anhand der im Nachgang des abzurechnenden Jahres gefertigten Kostenaufstellung gem. § 5 Abs. 1 bis zum 31.05. des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres durch den Schulträger gegenüber den beteiligten Städten.

§ 6 (Investitionen)

- (1) Sämtliche notwendigen Investitionen (Inventar, Gebäude, Außenanlagen) werden vom Schulträger finanziert und fließen mit angemessenem Zinsaufwand und Aufwand für Abschreibungen in die Abrechnung im Sinne des § 5 ein.
- (2) Dies gilt auch für das zum Betriebsbeginn vorhandene Vermögen, mit Ausnahme der bereits mit den beteiligten Städten abgerechneten investiven Baumaßnahmen.

§ 7 (Bereitschaft zur Nachbesserung/Streitigkeiten)

- (1) Sollten aus dem laufenden Betrieb der Förderschule Ergänzungen oder Nachbesserungen dieser Vereinbarung erforderlich werden, so erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von den Vertragspartnern gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist vorrangig das Wohl der Schule und der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, wird gemäß § 30 GkG NRW die Aufsichtsbehörde einbezogen.

§ 8 (Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung/Kündigung)

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorliegenden Fassung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre zum Ende des Schuljahres. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen Ver-

tragspartnern zu erfolgen. Die Beteiligung an den Schulfolgekosten gemäß § 4 dieser Vereinbarung enden für die kündigende Stadt erst mit der Schulentlassung der letzten Schülerinnen und Schülern eben jener Stadt.

Die in den §§ 5 und 6 beschriebene Abrechnungsmodalität findet ab dem Rechnungsjahr 2022 Anwendung.

§ 9

(**Salvatorische Klausel**)

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen da-

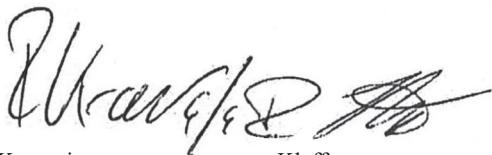
von nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 10 (**Inkrafttreten**)

Diese Vereinbarung in der Fassung vom 25.04.2024 bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

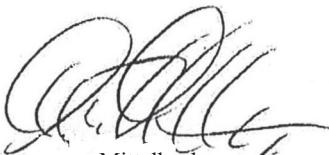
Castrop-Rauxel, den 23.01.2025

Für die Stadt Castrop-Rauxel:



Kravanja
Bürgermeister

Kleff
Erste Beigeordnete



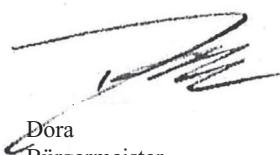
Mittelbach
Bürgermeister



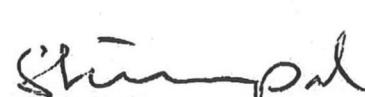
Wilke
Allgemeiner Vertreter /Kämmerer

Datteln, den 12.2.25

Für die Stadt Datteln:



Dora
Bürgermeister



Stümpel
Allgemeiner Vertreter/Kämmerer

Oer-Erkenschwick, den 04.03.2025

Für die Stadt Oer-Erkenschwick:



Wewers
Bürgermeister



Schnettger
Kämmerer

Die Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, 09.04.2025

Bezirksregierung Münster
48.02.01.06-051/2025.0001

Im Auftrag



Sezigalla

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 117-119

94 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0034/25/0073211-0254/0041.U

Münster, den 24.02.2025

Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1, 45896 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 13.02.2025 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Tanklager Linnebrink als Bestandteil der Mineralölraffinerie auf dem Grundstück Johannastraße 2-8 in 45899 Gelsenkirchen (Gemarkung Horst, Flur 93, Flurstück 267) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Stilllegung und Demontage zweier Tanke.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Bierkamp
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 119-120

95 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 10.04.2025
500-53.0048691/0020.V Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Arsol Aromatics GmbH & Co. KG, Uferstraße 105 in 45881 Gelsenkirchen hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser auf dem Grundstück Uferstraße 105 in 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Hessler, Flur 4, Flurstück 33/75/79/473/481/503/678) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist im Wesentlichen die Zuordnung der Hauptanlage zur Nr. 4.8 der 4. BImSchV und Entfall der Zuordnung zur Nr. 1.12 der 4. BImSchV, Umnutzung von Tanks und Entfall von drei Tanken im Tanklager, Änderungen der (Eisenbahn-) Kesselwagen (KWG) Be- und Entladung sowie der Tankkraftwagen TKW-Beladung,

Austausch und Änderung der bestehenden Hochtemperatur (HT) –Fackel, Entfall der zweiten HT-Fackel, Änderung der baulichen Ausführung der Auffangwanne des Schiffsanlegers, Bauliche Änderungen im Tanklager sowie Anpassungen der feuerwehrtechnischen Einrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch die Änderungen keine zusätzlichen Emissionen entstehen. Auch die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der geplanten Hochtemperaturfackel ändert durch die gleichbleibende Gasmenge das Emissionsbild nicht. Bauliche Änderungen entsprechen dem Stand der Technik.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Libor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 120

E: Sonstige Mitteilungen

96 Aufhebung der Deutschen Stiftung für Schlafmedizin, Prävention und Rehabilitation mit Sitz in Münster

Die Bezirksregierung Münster hat am 05. Februar 2025 die Aufhebung mit Ablauf des Monats Februar gemäß § 87a Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch genehmigt. Die Stiftung ist damit erloschen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Vorstand der Stiftung, Herrn Dr. Martin Balz, Kappenberger Damm 122 in 48151 Münster, anzumelden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 120

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster